

und ferner insoweit sie neue im anderen älteren Codex nicht vorfindliche Urkunden bot. Dann spricht die Einleitung über den Inhalt und Wert der einzelnen Stücke. Einige wenige Urkunden entstammen auch anderen Quellen.
B. B.

108. Unter dem Titel 'Quellen zur Geschichte der Besitzverhältnisse des Bistums Breslau' (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Gesch. III. Bd. Studien zur schlesischen Kirchengesch. S. E. dem Kardinal Kopp gewidmet', Breslau 1907, S. 171 ff.) erläutert und veröffentlicht W. Schulte die bisher ungedruckten Originale der Schutzurkunden von Papst Hadrian IV. (1155 April 23) und Papst Innocenz IV. (1245 Aug. 9) für das Bistum Breslau, ferner ein Fragment einer jüngeren Redaktion des liber fundationis episcopatus Wratislaviensis und ein ausführliches Registrum Wratislaviense censuum et reddituum ad episcopatum spectantium aus dem Anfang des 15. Jh. Von der Urkunde Hadrians IV. ist ein schönes Facsimile in Originalgrösse beigegeben.
M. Kr.

109. Als 'Analekten zur Biographie des Bischofs Johann IV. Roth von Breslau' veröffentlicht H. Bauch in dem oben genannten Bande S. 19 ff. viele ungedruckte Stücke, darunter mehrere Urkunden von K. Friedrich III. und Papst Sixtus IV.
M. Kr.

110. Hermann Bier will sich in seiner Arbeit 'Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373', von der der Anfang jetzt als Berliner Dissertation (1907) vorliegt, nicht auf eine rein diplomatische Untersuchung beschränken, sondern die Kanzlei als Glied des landesherrlichen Verwaltungsapparats, ihre Geschichte, ihre Organisation und ihren Geschäftsgang darstellen. Dafür bot sich ihm ausser ca. 900 Originalurkunden ein reiches Material in der dem Berliner Staatsarchiv angehörenden Reihe der wittelsbachischen Register und Kanzleibücher. B. zieht nicht nur die Auslaufsregister zur Untersuchung heran; er betont in der Einleitung die Einheit und Zusammengehörigkeit der mannigfachen Arten von Hilfsmitteln, Büchern und Listen einer spätmittelalterlichen Kanzlei; er stellt fest, dass die blossе Beobachtung, ob empfangene oder ausgegebene Urkunden eingetragen sind, für die Definition und die kritische Bewertung des Registers im Gegensatz zum Kopiar für diese Zeit nicht